

Satzung einschließlich Änderungen vom 04.05.2015 zum 01.06.2015

B e i t r a g s - u n d G e b ü h r e n s a t z u n g
z u r W a s s e r a b g a b e s a t z u n g
d e s M a r k t e s M ö m b r i s
(B G S / W A S)
v o m 2 3 . 1 2 . 2 0 1 3

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Mömbris folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

- (1) Der Markt Mömbris erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung des Gemeindeteils Niedersteinbach einen Beitrag.
- (2) Der Beitrags- und Gebührenpflicht unterliegen auch die Grundstücke der Gemeinde Freigericht, Gemarkung Neuses, Flur 7, Flur-Nr. 2/4, Flur 8, Flur-Nrn. 5, 6, 46, 48/1, 48/2, 49 und 50 (Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Freigericht und dem Markt Mömbris).

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben, für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Als Geschossfläche werden jedoch mindestens 30 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ³Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung im Sinn von Abs. 2.

⁴In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. ⁵Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. ⁶Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 4 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller- und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ³Die ausgebauten Dachgeschosse werden mit 50 v. H. der Fläche des darunter liegenden Geschosses herangezogen. ⁴Keller sind Geschosse, deren Fußbodenoberkante ganz oder teilweise tiefer als die angrenzende Geländeoberfläche liegt. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ⁷Garagen gelten als selbstständige Gebäudeteile, das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich angeschlossen sind.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche 30 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 4 bis 6 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung (Aufstockung, Anbau, Nutzungsänderung im Keller- oder Dachgeschoss soweit dadurch die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen) für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
- wenn ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück später bebaut wird, so wird die Geschossfläche nach Abs. 2 ermittelt. Ergibt die Gegenüberstellung zur bisher beitragspflichtigen Geschossfläche von 30 v. H. der beitragspflichtigen Grundstücksfläche ein Mehr an Geschossflächen, so wird die Geschossflächenmehrung neu berechnet. Der Betrag ist nach zu entrichten.
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 5 wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 1 Satz 3), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 2 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

- | | | |
|-----|---|-----------|
| (1) | Der Beitrag beträgt | |
| | a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,40 Euro |
| | b) pro m ² Geschossfläche | 6,76 Euro |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht ganz oder teilweise abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder

Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§10).

§ 9a

Grundgebühr

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss (Q_n) bzw. der Dauerdurchfluss (Q_3) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (Q_n) von

bis 2,5 m ³ /h	72,00 Euro/Jahr
bis 6 m ³ /h	90,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	180,00 Euro/Jahr
über 10 m ³ /h	360,00 Euro/Jahr

- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q_3) von

bis 4 m ³ /h	72,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	90,00 Euro/Jahr
bis 16 m ³ /h	180,00 Euro/Jahr
über 16 m ³ /h	360,00 Euro/Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
²Die Gebühr beträgt 2,05 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
²Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,05 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird kein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird eine Bauwasserpauschale erhoben, und zwar
- | | |
|------------------------------|--------------------------|
| für 1- und 2-Familienhäuser | 75,00 Euro / Jahr |
| für jede weitere Wohneinheit | 15,00 Euro mehr je Jahr. |
- Angefangene Monate werden mit 1/12 der Jahrespauschale berechnet.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 30.04. und 31.08. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 14 a

Der Betrieb der Wasserversorgungsanlage und die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren erfolgt ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Übergangsregelung

- (1) Grundstücksflächen, die durch bestandskräftig gewordene Bescheide aufgrund früheren Satzungsrechts festgesetzt wurden, gelten als abgegolten bis zur Höhe, wie sich die Grundstücksfläche nach § 5 Abs 1 nach dieser Satzung ermittelt.
- (2) ¹Geschossflächen, die durch bestandskräftig gewordene Bescheide aufgrund früheren Satzungsrechts festgesetzt wurden, gelten als abgegolten bis zur Höhe, wie sich die tatsächliche Geschossfläche im Sinn von § 5 Abs. 2 nach dieser Satzung ermittelt.
²Soweit bei bebauten Grundstücken die abgegoltene Geschossfläche nach Satz 1 weniger ist als die nach dieser Satzung festzusetzende Mindestgeschossfläche von 30 v. H. der beitragspflichtigen Grundstücksfläche (§ 5 Abs. 1 Satz 2) ist die Differenz von tatsächlicher Geschossfläche zur Mindestgeschossfläche erst aus Anlass einer Vergrößerung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche, Bebauung, Vergrößerung der tatsächlichen Geschossfläche oder Nutzungsänderung die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, festzusetzen.
- (3) Bei unbebauten Grundstücken wird im Nacherhebungsfall die mit bestandskräftigen Bescheiden festgesetzte Geschossfläche als abgegoltene Geschossfläche zugrunde gelegt.
- (4) Die Wirksamkeit dieser BGS/WAS gilt auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.06.2007 außer Kraft.

1. Satzung vom 04.05.2015 zur Änderung der Satzung; veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 10/2015 vom 07.05.2015 – Inkrafttreten am 01.06.2015